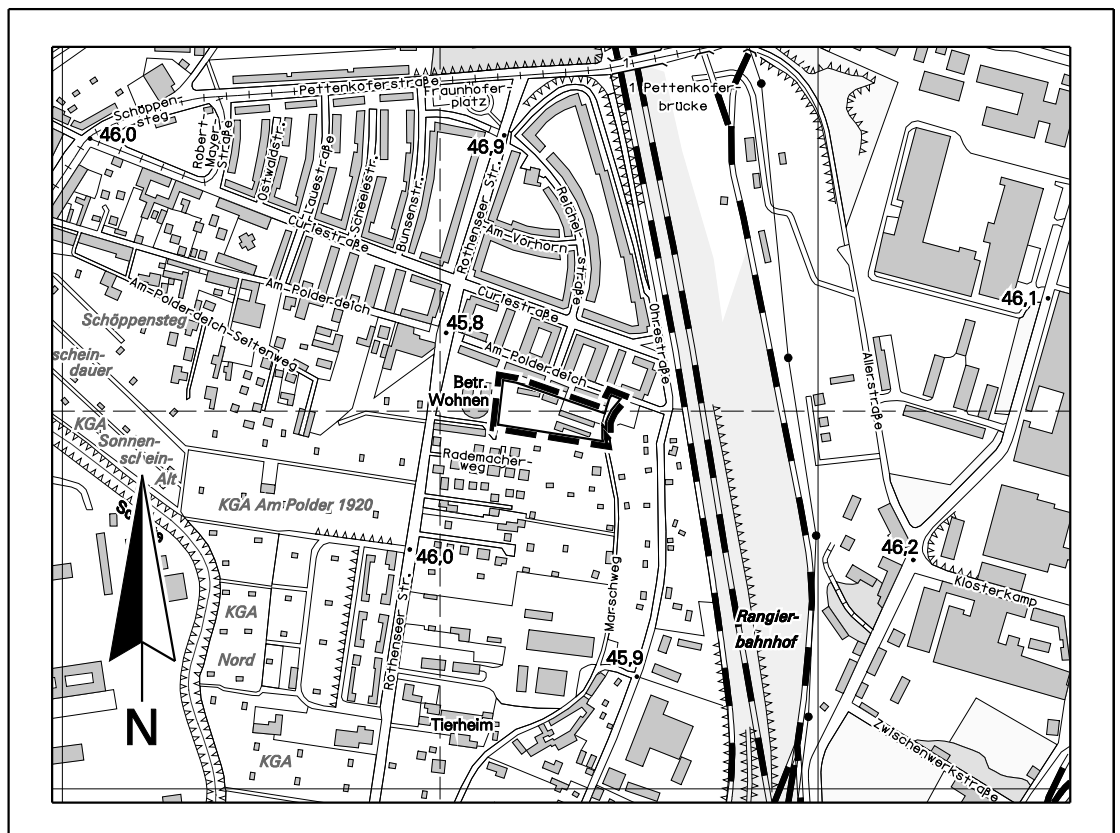


Behandlung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124-2.1

SÜDLICH AM POLDERDEICH 1-11

Stand: Mai 2013



Planverfasser:

Ingenieurbüro für Bauwesen Fischer

Dipl. Ing. B. Fischer

Jahrning 51

39104 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszeuges: 02/2012

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgte bereits eine **Zwischenabwägung** vor dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. In diese Abwägung waren alle Stellungnahmen einbezogen worden, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgegeben worden waren sowie alle Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Diese Abwägungsergebnisse (Beschluss Nr. 1674-59(V)13, Stadtrat am 24.01.13) wurden in ihrem Ergebnis überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

Die nachfolgende Tabelle enthält alle Stellungnahmen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingingen. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan wurde öffentlich ausgelegt vom 08.02. bis 13.03.13 (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB), die Behörden und sonstigen Träger wurden gem. § 3 (2) BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss-vorschlag
1	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.02.13	Die Belange der Telekom sind in Plan und Begründung ausreichend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
2	ONTRAS –VNG Gastransport GmbH	18.02.13	Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, es sind keine Anlagen oder Planungen der ONTRAS oder VGS berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
3	DB Services GmbH	11.02.13	Gegen den Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet westlich der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal befindet. Die Deutsche Bahn AG ist nicht zu Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden, also planfestgestellten Strecken verpflichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist ein Hinweis auf die Bahnstrecke und deren Emissionen bereits enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.

4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	20.02.13	Weisen Sie bitte die bauausführenden Betriebe auf die Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hin.	Der Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht ist ausführlich in der Begründung, Kapitel 6, enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	27.02.13	Auf sämtlichen verwendeten Ausschnitten aus der Liegenschaftskarte des Landesvermessungsamtes ist folgender Quellenvermerk anzubringen: [ALK/10/2011] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-10159/09	Dieser Quellenvermerk war bereits im Entwurf in der Plangrundlage enthalten und ist ebenfalls in der Satzung Bestandteil der Plangrundlage.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Städtische Werke Magdeburg GmbH	05.03.13	<u>Gasversorgung/ Info-Anlagen/ Elektroenergieversorgung:</u> Es bestehen keine Einwände. <u>Wärmeversorgung:</u> Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen/ technischen Ausrüstungen. <u>Abwasserentsorgung:</u> Werden die Kanäle Regenwasser und Schmutzwasser in der Privatstraße bis zum Wendehammer in den öffentlichen Bestand übernommen, müssen die Anrainergrundstücke eine Grunddienstbarkeit für Betrieb, Inspektion und Wartung der abwassertechnischen Anlagen zugunsten der AGM/SWM in ihre Grundbücher eintragen lassen. Der Schmutzwasserkanal in der Stichstraße hinter dem Wendehammer muss, da die Straßenbreite < 5.50 m ist und weniger als 4 Grundstücke anliegen, als ein gemeinschaftlich zu nutzender privater Anschlusskanal rechtlich geordnet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum B-Plan wurde aktualisiert. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die Belang der gesicherten Erschließung abschließend geregelt.	Kein Beschluss erforderlich.